

Interessantes aus dem Schöffebuch zu Bernkastel

JÖRG MATTHIAS BRAUN

Das Schöffebuch zu Bernkastel¹ wurde am 26. Juni 1526 angelegt und – abgesehen von einigen kleineren Unterbrechungen – kontinuierlich bis zum Jahre 1682 geführt. Aus späterer Zeit finden sich einzelne Nachträge, die bis zum Jahre 1694 reichen, sowie Listen von Kellnern und Schultheißen, die frühestens im Jahre 1765 angefertigt bzw. zuletzt ergänzt wurden. Seit dem Jahre 1679 führte man in Bernkastel die sogenannten Schöffensratsprotokolle, welche das Schöffebuch ablösten.

Ziel des Buches war in einer Zeit, als nur die wenigsten Lesen und Schreiben konnten, die schriftliche Niederlegung und damit der dauerhafte Erhalt wichtiger juristischer Dokumente, wie zum Beispiel Schenkungen, Überschreibungen, Urkunden, Käufe und Verkäufe, Einkindschaften², Erbschaften, Streitfälle, Urteile, Testamente etc. Der Aufgabenbereich eines damaligen Untergerichts (oder Niedergerichts) umfasste demnach alles, was heute auf Amtsgericht, Notariat und Grundbuchamt aufgeteilt ist. Die späteren Schöffensratsprotokolle hingegen sind Protokolle von Sitzungen des Stadtrats.

Wollte ein Bürger der Stadt Bernkastel oder umliegender Gemeinden wie Kues, Lieser, Monzelfeld oder Longkamp, einen juristischen Akt (z.B. den Verkauf eines Weingartens) für die Nachwelt erhalten, um zum Beispiel späteren Streit unter seinen Erben und Nachkommen zu vermeiden, so musste er vor das „sitzende Gericht“ oder „zwischen die vier (Gerichts)Bänke“ kommen und sein Anliegen vortragen. Das Gericht bestand in der Regel aus dem Schultheiß und den Gerichtsschöffen (meist kurz „Schöffen“ genannt). Diese Schöffen (lat. *Scabinus*) waren für weltliche Dinge zuständig, im Gegensatz zu den Kirchenschöffen (lat. *Synodalis*). Schultheiß und Schöffen wiesen den Gerichtsschreiber, Stadtschreiber oder Notar an, den besprochenen Akt in das Schöffebuch einzutragen und setzten anschließend ihr Siegel unter die Urkunde, die dem Vorsprechenden ausgestellt wurde. Hierfür war eine Gebühr zu entrichten, welche laut

Prolog aus einem Sester Wein für die Schöffen und einem Weißpfennig (oder *albus*) für den Schreiber bestand.



Schöffensiegel zu Bernkastel Anno 1519
(nach einer Zeichnung von Jörg M. Braun)

Im Folgenden sollen aus der Vielzahl der insgesamt 346 Akte des Schöffebuches ein paar interessante Fälle³ für den Leser aufbereitet und vorgestellt werden.

Arrangierte Heirat

Am 08.01.1552 wird vor dem Gericht zu Bernkastel eine Eheverabredung beurkundet. Das alte und kinderlose Ehepaar „Laurentz Peter“ von Rapperath (auch „Rapertz Peter“ genannt) und seine Ehefrau Catharina Mechtel, beide Bürger zu Kues, beschließen zwei junge Menschen zu adoptieren. Dabei handelt es sich zum einen um Laurenz, Sohn des Blasius Laurentz von Rapperath, einem Bruder des Erblassers, zum anderen um Maria Mechtel, die Tochter von Catharinas Bruder. Es werden also Neffe und Nichte adoptiert, die einander heiraten sollen (vermutlich damit das Erbe in der Familie bleibt). Das Ehepaar vermacht seinen ganzen Besitz (u.a. sechs Weingärten) an die jungen Leute, die sich im Gegenzug um die alten Leute kümmern müssen („*versorgen, trauwe unnd holdth sein, sey irhe Lebenlanck gleich irhen Alteren mit Essenn, Drincken geben, als alten bedachten*⁴ Leuden zustat, unnd die

Keuchenn⁵ versehen mit Vlies⁶, unnd allenn anderen zugeheurigen Dingen die Sorge tragen, sunder einige weitter unser Zuthun etc. oder mit einer gutter Probandt versehen, damit sey nit zu clagen haben“ und weiter: „unnd wanne unnd zu welcher Zeitt sey khommen begerren Essens unnd Drinckens, soll inen neichts verhelet, nach versparth sein, sunder auch den Haußschlussell haben, hoellen wanne innen geliebt⁷“).

Aufnahme eines Findelkindes

Am 12.01.1563 erscheinen die Eheleute Hans Gindorff und Catharina (Keiffer), Bürger zu Kues, vor dem Rat der Stadt Bernkastel, um Folgendes zu berichten: vor rund 18 Jahren, als ein Kriegstross auf seinem Rückzug durch Bernkastel kam, wurde in der örtlichen Herberge ein Findelkind mit Namen Maria gefunden, welches von seiner Familie verlassen worden war („ann die aichtzehen Jair oder lenger ungevarlich, in eim Abzougk etlichenn Kriechsfolgs, so dieses Ordts den Moesell Stroem herinne sich begeben, ein armer Weiß, odder Fundelinck, mit Namen Maria in der Stat Berncastell in der Herbergh, genant Mueß Hauß, erfunden, und vonn sollichen Volck verlassen worden“). Das unmündige Kind wurde damals von Konrad Dulcius zu Lieser, einem Vorfahren (bzw. Verwandten) des Hans Gindorff, adoptiert und anschließend (vermutlich nach dem Tod des Konrad Dulcius) durch die beiden oben genannten Eheleute bis zur Erreichung der Volljährigkeit wie ein eigenes Kind aufgezogen. Da sich Maria, die bis heute im Haushalt der Eheleute lebt, allzeit als rechtschaffen, ehrlich, treu, fleißig und gehorsam („rechtschaffen, eherlich, zeuchlich⁸ unnd woilgehalten ... emsigklich, gehorsam, beflissen“) erwiesen hat, vererben ihr die Eheleute drei Weingärten.

Unrechtmäßige Veräußerung fremden Besitzes

Am 18.07.1587 lässt Dorothea, die alte und betagte Witwe des Johann Neff, den Rat der Stadt Bernkastel und einige andere „Honoratioren“ als Zeugen in ihr Haus an der Graacher Pforte kommen, um ihnen folgenden Vorfall zu schildern: drei Tage zuvor verstarb ihr Sohn Friedrich zu Senheim an der Mosel. Kaum das er begraben war („gleich als mein Son zur Erden bestat worden“), ließ sie der zu

Bernkastel wohnende Gerichtsschöffe Wilhelm Kremer zu sich rufen und teilte ihr mit, dass ihr verstorbener Sohn ihm, seinem Schwiegervater, eine schriftliche Schenkung zu Senheim gemacht habe, mit der Bedingung, dass er die alte Frau für den Rest ihres Lebens versorgen solle. Dazu möchte Wilhelm Kremer das Einverständnis der Witwe haben. Da sie schon alt ist und keinen Fehler begehen will, trägt sie ihr Anliegen dem Rat der Stadt sowie weiterer angesehener Bürger (die sie vermutlich aufgrund der Tatsache, dass Wilhelm Kremer ebenfalls ein Schöffe war, zur ihrer eigenen Sicherheit hinzuzog) vor und widerruft sämtliche Schenkungen („dieselbige Donation seie geschaffen wie sie wolt, sol uncrefftigh, unbundigh und gantz und gar vor nichtigh gehalten werden“) ihres Sohnes Friedrich an seinen Schwiegervater, da diese unrechtmäßig seien (vermutlich weil ihr Sohn Friedrich noch nicht im rechtmäßigen Besitz der Güter seiner alten Mutter war und die Schenkung wohl im Vorgriff auf das zu erwartende Erbe tätigte). Des Weiteren widerruft sie auch die Schenkung eines Weingartens an Christoph von Reil, da sich der Weingarten in ihrem Besitz befindet. Stattdessen will sie ihm eine Entschädigung zahlen. Nach ihrem Tod soll ihr Besitz an ihre rechtmäßigen Erben fallen. Die alte Frau durchkreuzt damit die Pläne des Schwiegervaters ihres verstorbenen Sohnes und sichert ihren Besitz für die Erben aus ihrer Familie.

Probleme mit den Kindern

Am 01.04.1589 erscheinen vier Schöffen des Gerichts zu Bernkastel im in der Vorstadt daselbst gelegenen Wohnhaus des erkrankten Bernhard Ruck („in der Stuben am Düsche⁹ sitzend, guttes Verstandts und Vernonffts mit Reden unnd Sprach“), um seinen letzten Willen bzgl. der Aufteilung des Erbes unter seinen Kindern zu notieren. Da sein Schwiegersohn Matthias Scherer die Güter, die Bernhard seiner Tochter Dorothea als Mitgift gegeben hatte, verschwendet und ohne Wissen und Einwilligung des Schwiegervaters verkauft hat, soll Bernhards Wohnhaus ausschließlich an seine Tochter Maria und deren Ehemann Markus (Leinenweber) fallen, die ihm gegenüber bis heute kindliche Treue und Liebe bewiesen haben. Um Streit unter den anderen Kindern zu vermeiden

(sein Sohn Hans erbt z.B. einen Weingarten), soll jede ihrer Familien von den Erben des Hauses jeweils 25 Gulden ausbezahlt bekommen. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Enkel (*„wan sie alle zu irem gepuerlichen Alter khommen“*) soll dieses Geld von den Vormündern möglichst gewinnbringend angelegt werden. Zu seiner Tochter Catharina hat der Erblasser ebenfalls ein gespanntes Verhältnis, denn sie hat von ihm keine Aussteuer (*„Hilligsgut“*) erhalten – *„uß Ursachen die unnottig zu vermelden“* (d.h. über die wahren Gründe schweigt er sich aus). Ihre Kinder, Bernhards Enkel, sollen darunter aber nicht leiden und ebenfalls 25 Gulden erhalten. Das Geld soll für die Enkel angelegt werden und auf keinen Fall ihrer Mutter in die Hände fallen (*„nit meiner Tochter Catharein der Mutter gehandtreicht sol werden“*).

Einkindschaft

Am 09.09.1591 wird im Hause des Caspar Filtz von Senheim, Notar und Schöffe zu Cochem, die Einkindschaft der Kinder des Wilhelm Krämer (derselbe siehe auch am 18.07.1587), Schöffe zu Bernkastel und seine Ehefrau Susanna niedergeschrieben. Wilhelm Krämer war in erster Ehe mit Maria Filtz zu Senheim (der Schwester des o.g. Notars) verheiratet und hatte mit ihr die beiden Kinder Ursula und Hans Georg. Susanna war in erster Ehe mit Johann Umbescheiden verheiratet, mit dem sie die Kinder Sebastian und Maria hatte. Aus ihrer gemeinsamen zweiten Ehe entsprang kein Sprössling mehr, so dass die insgesamt vier Kinder aus den ersten Ehen gleichberechtigt behandelt werden sollen, so als wären sie alle vom selben Vater und derselben Mutter, damit kein *„Unwill, Zweitracht und Hader“* zwischen den Kindern entsteht und *„schwesterliche und bruederliche Trew, Einigkeit und Freundtschafft under inen gepflantzet werden möge“*.

Barmherzige Verwaltung

Am 09.01.1593 vermacht Margaretha Thiel von Kommen alle ihre beweglichen Güter an ihre Tochter Maria, da diese sich als einziges ihrer Kinder um sie kümmert und sie versorgt (*„da sie solche Tochter nit bei ir hette und dieselb sich anderswo hin zu verthienen verdingen würd, so were sie bereidt den Bedelstab in die Handt zu nehmen“*). Was nach ihrem Tode noch übrig

ist, sollen ihre Kinder untereinander aufteilen. Die normalerweise fällige Gebühr für das Eintragen der Urkunde in das Schöffebuch wird Margaretha wegen Armut (*„dieweil Armuth furhanden“*) erlassen.

Enterbung einer Seite der Familie

Am 14.01.1594 vermacht die kranke Barbara (Jahenn) ihren Besitz ihrem Ehemann Anton Dierdorff, Bürger zu Bernkastel. Dazu gehören das Wohnhaus, welches früher dem verstorbenen Franz Leis gehörte, sowie das „Überheußgen“ mit allem Zugehör, sowie eine Wiese und vier Weingärten. Die Erben ihrer verstorbenen Mutter werden durch Barbara ganz bewusst vom Erbe ausgeschlossen, da sie es ihrer Meinung nach nicht verdient haben (*„Daß seie also ir entlicher und letzster Will und wolbedachte Meinungh, daß sie aber irer Mutter seligen Erben hiemit ußschließe, hette seinen Wegh, und were umb sie von inen nit verthiendt worden“*).

Gemeinsame Versorgung der Mutter

Am 19.12.1597 regelt die aus Zeltlingen stammende Agnes, Witwe des Joachim Stein von Monzelfeld ihren Nachlass. Da sie alt ist, will sie ihren Besitz unter ihren Kindern aufteilen. Im Gegenzug will sie bei einem ihrer fünf Kinder leben, die anderen sollen für ihren Unterhalt aufkommen. Die fünf Kinder stellen jeweils einen Unterpfand (z.B. eine Wiese oder einen Weingarten) zur Verfügung, damit der jährlich zu zahlende Unterhalt von 7 florin pro Kind sichergestellt ist. Ihre Tochter Susanna und deren Ehemann werden explizit enterbt, stattdessen sollen deren Kinder erben (*„Ferner ist iro Agnes gentzlicher Will und Meinungh Theisen Steinen und iro Tochter Sonna Eheleuth sie zu enterben und ire Encklen zu erben“*).

Gleichstellung der Enkelin

Am 26.04.1600 erscheint Peter Polch, Schöffe zu Kues, vor dem Gericht zu Bernkastel. Er berichtet, dass er und seine Ehefrau nach dem Tode ihrer Tochter Angela ihre Enkelin Anna im Alter von circa drei Jahren bei sich aufgenommen und aufgezogen haben (*„vor Jarn seine Tochter Engel in Got verstorben, und ein Kindt mit Namen Eva, ungever drey Jar alt gewesen, hinderlaßen“*). Die Enkelin lebt noch heute bei ihnen und da sie sich ihren Großeltern

gegenüber immer wohl verhalten hat („*Dieweil nun obgemelte Eva biß anhero mit obgemeltem Petern seinem Altvatter und Altmutter so freundlich und wolgehalten, daß sie mit ime gar wol zufrieden*“), soll sie ihren gebührenden Anteil am Erbe der alten Leute erhalten. Gleichsam stellen die Eheleute klar, dass ihre leiblichen Kinder die beim Großziehen von Eva entstandenen Kosten nicht mit deren Erbe verrechnen und davon abziehen dürfen!

Verpflegungskontrakt

Am 27.04.1665 schließt der altersschwache und kinderlose Witwer Johann Junck („*ein verlässener Wittman, ohne Kinder, und bei zimlichem Altter und dahero komender schwacher Blödigkeit*“), Bürger zu Bernkastel, mit Johann Klein, Bürger daselbst einen Verpfändungs- oder Verpflegungskontrakt. Johann Klein nimmt den alten Mann in sein Haus auf und verpflichtet sich, diesen zu versorgen („*ihme von heutt dato ahn in seine Behausung, Tach und Gemach annehmen, auch forters die Tag deßem Lebens underhalten und verpflegen solle, mit Hausmanskosten, warzu ihme taglich einen Schopffen Weiß, auch behorende Kleid=, Wärm= und Lägerung und sonsten gewöhnliche Wartung bei gesund= undt krancken Tagen nach gemeinen Stands Gewohnheit und Notturfft*“). Im Gegenzug vermacht ihm Johann Junck seine liegende und fahrende Habe, u.a. das von Christian Raupff gekaufte Haus in der Vorstadt zu Bernkastel, gegenüber der Stadtpforte. Auch die

Schulden von 284 florin übernimmt Johann Klein.

Erben nach dem Losverfahren

Am 13.03.1667 findet eine Erbteilung zwischen den fünf Kindern (Adam, Margaretha, Maria Elisabeth, Anna Christina und Magdalena) des verstorbenen Stephan Blasius, ehemaliger Kellner und Gerichtsschöffe zu Bernkastel, statt. Die Kinder ziehen das Los über die von den beiden Kueser Schöffen und nächsten Verwandten Nikolaus Junck und Wilhelm Umbescheiden in fünf Teile geteilten Erbgüter („*uber die ... aestimirte in fünff Loß getheilte Gütter, die Zettel ziehen soltten*“).

Säumige Schuldner, leidende Kinder

Am 09.12.1674 verfügt Nikolaus Klunck, gebürtig zu Kues, der zur Zeit als Soldat bei den Dragonern dient, dass zwecks Unterhalt seiner Ehefrau und seiner Kinder seine Schuldner aus Mülheim in den folgenden drei Jahren jeweils ein Drittel ihrer Schulden zurückzahlen sollen. Im März 1676 ist Nikolaus Klunck bereits verstorben, denn seine Mutter Helena, Ehefrau des Sebastian Klunck zu Kues, wird in diesem Jahr dreimal vor Gericht vorstellig, um einen Teil der Schulden zwecks Unterhalts ihrer beiden Enkel einzufordern („*zu Verpflegung des Sohns 2 hinderlassener Kinder erlaubt wordten von den Debitoribus zu erheben sex Reichstaler*“, bzw. „*umb den Enckeln Hosen, Schuh und Kleidung gegen den Winter zu stellen*“). Das Darlehen wird erst am 16.02.1680 – mit drei Jahren Verspätung – endgültig getilgt.

¹ Das Original des Schöffenbuches Bernkastel befindet sich heute im Landeshauptarchiv Koblenz im Bestand 615 („Stadt Bernkastel“) unter der Nummer 277. Es wurde vom Autor dieses Artikels transkribiert, regestiert und als Buch aufbereitet: Jörg Matthias Braun, *Das Schöffenbuch zu Bernkastel von 1526 bis 1682*, 840 Seiten, Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Köln, 2010, ISBN 3-86579-075-5.

² Die rechtliche Gleichstellung von Kindern aus verschiedenen Ehen.

³ Die im Folgenden chronologisch aufgelisteten zwölf Akte tragen im Regest des unter Fußnote 1 genannten neuen Buches die Nummern 165, 163, 134, 135, 187, 137, 149, 193, 194, 216, 217, 319.

⁴ betagte Leute

⁵ Küche

⁶ Fleiß, Eifer

⁷ holen, wann immer es ihnen beliebt

⁸ züchtig

⁹ Tisch